

1. FC Sachsen - Tennisabteilung Mitgliederversammlung am 23. Januar 2015

Änderung der Satzung und der Beitragsordnung der Tennisabteilung

Arbeitsstundenregelung

Satzungsänderung (§ 3 Beiträge)

Nach § 3 Abs. 1 ist folgender Text einzufügen (alle nachfolgenden Nummern rücken weiter):

2. Darüber hinaus hat jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 70 Jahren in jedem Jahr 5 Arbeitsstunden zu leisten, wenn es mehr als dreimal im Jahr Tennis spielt. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden 10,00 € in Rechnung gestellt. Näheres dazu ist in der Beitragsordnung festgelegt.

Ergänzung der Beitragsordnung

1.	Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat die Verpflichtung, 5 Arbeitsstunden je Kalenderjahr abzuleisten, wenn es mehr als dreimal im Jahr Tennis spielt . Sie dienen z.B. dem Erhalt der gesamten Tennisanlage und der Pflege des Gemeinschaftswesens.
2.	Für nicht oder nur teilweise erbrachte Arbeitsstunden werden dem Mitglied laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2015 je Stunde 10 € in Rechnung gestellt. Der Betrag wird von der Abteilungsleitung festgesetzt und zu Beginn des Folgejahres eingefordert.
3.	Von der Leistung von Arbeitsstunden freigestellt sind Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder ab 70 Jahre und die passiven Mitglieder.
4.	Alle Arbeitstermine werden durch elektronische Mitteilungen oder auf der Internetseite der Tennisabteilung oder Aushang in der Tennishütte bekannt gemacht.
5.	Die 5 Arbeitsstunden können z.B. abgeleistet werden durch:
a)	Mitarbeit bei der Instandsetzung oder Stilllegung der Plätze im Frühjahr bzw. Herbst.
b)	Renovierungs- und Pflegearbeiten während der laufenden Saison.
c)	Pflege der Außenanlagen, z. B. Unkraut jäten, Gras/Moos am/im Platz beseitigen, usw.
d)	Arbeiten nach Aufforderung oder Rücksprache mit dem technischen Spielbetriebsleiter.
e)	Reinigung der Tennishütte (ehemals „Hüttendienst“).
f)	Mithilfe bei Veranstaltung der Tennisabteilung oder des Hauptvereins.
g)	Mitarbeit beim Kinder- und Jugendtraining.
	In den Fällen a) bis e) werden die geleisteten Arbeitsstunden in einer Liste vom technischen Spielbetriebsleiter oder einem Mitglied der Abteilungsleitung erfasst und vom Vorstand bei der Jahresabrechnung herangezogen. In den Fällen f) und g) bestätigt der Vergnügungswart oder der Abteilungsleiter bzw. der Jugendwart die eingebrachten Stunden.
6.	Werden von einem Mitglied mehr als 5 Arbeitsstunden geleistet, können die mehr geleisteten Arbeitsstunden auf evtl. weitere Familienmitglieder übertragen werden.